

wie es niemals der Fall gewesen ist; und sollte diese Ungebühr nicht abgestellt werden, so würde sie gewiß nächstfolgenden Landtag an dieser Stelle hier zur Sprache kommen.

Abg. Erchenbrecher: Aus den von mehreren Abgeordneten angegebenen Gründen, stimme auch ich für die Beibehaltung des Concessionsrechts in den Händen der Regierung. Es kann dies nur vortheilhaft wirken, aber keinen Nachtheil bringen, weil die Regierungsbehörden heller sehen und vorsichtiger, als der Gemeinderath, zu Werke gehen, und solchemnach derselben die Beurtheilung über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit zur Niederlassung der Handwerker und Kramer auf dem Lande wohl zu überlassen sein dürfte.

Abg. Eisenstuck: Es ist wohl ganz consequent, daß der Grundsatz, wie man ihn bei den Handwerkern in Ansehung der Concession angenommen hat, auch bei den Dorfkrämern durchgeführt werde. Nun wurde vorhin ein Bedenken wegen eines Concessionscanons, der in Anspruch genommen worden sein soll, geäußert. Irre ich nicht, so hat bei einer frühern §., wo von den Handwerkern die Rede war, der Abg. Schmidt ein Amendement beantragt, was, wie ich glaube, auch genehmigt worden ist. Ich glaube, das würde auch hier in Anwendung kommen können. Auf die Lausitz hingegen würde es keine Anwendung erleiden, weil der Particular-Vertrag entgegen steht.

Abg. Sachse: Die Gründe, welche gegen das in den früheren §§. wegen der Handwerker vorgeschlagene Concessionsrecht der Gutsherrschaften und Gemeinderäthe vorgebracht worden sind, gelten auch consequent gegen die Vermehrung der Kramer auf dem Lande. Ich beziehe mich daher, ohne zu wiederholen, nur darauf, was ich damals dagegen angeführt habe.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter spricht, würde ich zur Abstimmung schreiten. Demnach frage ich die Kammer: ob sie statt der von der Regierung vorgelegten Paragraphe die annehmen wolle, welche statt jener die Deputation uns in ihrem Berichte gegeben hat. — Wird gegen 25 Stimmen bejaht. —

§. 23. Dorfhändler, auch wenn sie zünftig gelernte Kaufleute sind, dürfen keine Lehrlinge annehmen. Der Gebrauch anderer Geschäftsgehülften, zünftiger oder unzünftiger, männlicher oder weiblicher, ist ihnen verstatet. Das Halten von Niederlagen ist ihnen nur rücksichtlich der Waaren, die sie zu führen befugt sind, und welche sie am Orte ihres Aufenthalts selbst verkaufen, erlaubt.

Die Motiven lauten:

ad §. 23. Das Geschäft eines Dorfkrämers, wenn es auch lebhaft sein sollte, kann sich doch nur auf den kleinen Detailhandel beschränken, wobei junge Leute, welche sich der Kaufmannschaft widmen wollen, in keinem Falle Gelegenheit zu Erlangung der dazu nöthigen Kenntnisse und Fertigkeit in Buchführung, Correspondenz u. s. w. finden können, daher man nicht für rathsam erachtet hat, rücksichtlich des Haltens von Lehrlingen das Verbot des Mandats vom 29. Januar 1767 §. 1 s. 3. zu verlassen. Dagegen kann wohl das Bedürfnis eines Geschäftsgehülften auch bei dem Dorfkrämer eintreten, wozu

es aber, da sich die Arbeiten desselben nur auf Handreichung beim Verkaufe und dergleichen beschränken können, es keines gelernten Kaufmannsbedarfs bedarf.

Die beigefügte, schon im Mandate vom 29. Januar 1767 enthaltene Beschränkung wegen Haltung von Waaren-Niederlagen hat, obschon die ehemalige Generalaccisverfassung nicht mehr besteht, demohngeachtet ihren noch fortdauernden Grund darin, daß der Dorfkrämer keine Grosso- oder Versendungs-geschäfte nach auswärts, sondern nur den kleinen Consumtionshandel im Orte treiben soll.

Die Deputation sagt:

Zu §. 23. Nachdem, was mehreren Deputationsmitgliedern bekannt worden, bestehen schon gegenwärtig an verschiedenen Orten auf dem Lande, namentlich in größern Grenzdörfern, bedeutende Handlungen, welche eben sowohl Lehrlinge haben, als auch beträchtliche Waarenniederlagen halten. Die in der §. 23 in Beziehung hierauf gemachten Beschränkungen würden daher zu einem offenbaren Rückschritte führen. Wenn nun die Absicht des Gesetzes im Allgemeinen nicht dahin geht, den Gewerbetrieb auf dem Lande zu beschränken, sondern im Gegentheil nach dem sich zeigenden Bedürfnisse zu erweitern, sowohl das Bestehen solcher größern Handlungen mit Niederlagen schon auf das Bedürfnis hinweist, weil in Ermangelung des letztern der Handelsbetrieb seinen Fortgang nicht haben würde, daher auch dergleichen Handlungen sich nicht hätten halten können, so findet sich die Deputation bewogen, der Kammer

den Wegfall der Beschränkung im Halten der Niederlagen eben sowohl, als des Verbots der Annahme von Lehrlingen anzuempfehlen. Doch bescheidet sich die Deputation, daß, um den in den Motiven zu dieser §. (Seite 31), wenn schon in einer andern Beziehung, gegen das Halten von Lehrlingen geäußerten Bedenken, daß es diesen bei den Dorfkrämern an hinreichender Gelegenheit zu Erlangung der nöthigen Kenntnisse fehlen werde, zu begegnen, es zweckmäßig erscheint, das Halten wirklicher Lehrlinge von der Eigenschaft des Lehrherrn, als gelernten Kaufmanns, abhängig zu machen.

Aus diesen Rücksichten glaubt die Deputation, daß der §. 23 folgende veränderte Fassung zu geben sein werde:

Dorfkrämer können sich zwar nach ihrem Bedarfe Geschäftsgehülften annehmen. Diese erlangen aber als Lehrlinge nur dann die Eigenschaft gelernter Kaufleute, wenn der Lehrherr selbst als solcher legitimirt ist.

Bei Fassung dieser §. in der nurangegebenen Weise setzt man übrigens voraus, daß die Lehrbriefe gelernter Kaufleute ohne Unterschied, ob sie von Land- oder Stadtkrämern ausgestellt worden, als gültig zu betrachten sind.

Zugleich schlägt die Deputation noch vor:

daß ebenso, wie hier in der veränderten Fassung der §. 23, auch in allen übrigen §§. des Gesetzes, diejenigen, welche Dorfhändler treiben, mit dem Ausdruck:

„Dorfkrämer“

bezeichnet werden mögen, und zwar um deswillen, weil der Ausdruck: „Kramer“ namentlich auch in mehreren größern Städten des Landes, wo förmliche Handlungsinnungen bestehen, von den Handlung treibenden Kaufleuten gebraucht wird, also auch zur Bezeichnung des gelernten Kaufmanns, welcher sich auf dem Lande niederläßt, passender sein wird, als der Ausdruck: „Dorfhändler“ oder „Dorfkrämer.“

Endlich kann man nicht unberührt lassen, daß auf dem Lande in größern Dörfern schon jetzt nicht selten Apotheken unter der Direction wirklich gelernter Apotheker bestehen. Es darf wohl vorausgesetzt werden: